

## **BERICHT ÜBER DIE BELEGKONTROLLEN DER STADTGEMEINDE INNSBRUCK, III. QUARTAL 2022**

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck, III. Quartal 2022 eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 07.03.2023 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 30.01.2023, Zl. KA-11795/2022, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat in der Geschäftsstelle für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

### 1 Vorbemerkungen

Prüfungskompetenz,  
Prüfungsinhalt

Von der Kontrollabteilung wird gem. § 74 Abs. 2 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 jahresdurchgängig Einsicht in die von der Buchhaltung durchgeführten Einnahme- bzw. Auszahlungsanordnungen samt zugehörigen Belegen genommen.

Des Weiteren wirken Vertreter der Kontrollabteilung bei Haftbrief-freigaben mit und prüfen ausgewählte Vergabevorgänge, welche vornehmlich dem Baubereich zuzuschreiben sind. Im Rahmen der Kontrolle wurde ein verstärktes Augenmerk auf den effizienten Einsatz von öffentlichen Mitteln im Magistratsbereich nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit gelegt.

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Bericht wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform formuliert und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Anhörungsverfahren

Das gemäß § 53 Abs. 2 der MGO festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

### 2 Einnahme- und Auszahlungsvorgänge

Ankauf von  
(Lasten)Transport-  
rädern –  
Empfehlungen

Von der Kontrollabteilung behoben wurde eine Eingangsgutschrift über € 2.399,00, welche die Bundesförderung für die Anschaffung von 4 (Lasten-)Transporträdern betraf. Diese Gutschrift wurde von der betroffenen Dienststelle (Büro des Bürgermeisters – Geschäftsstelle für Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung) über ein ausgabenseitiges Sachkonto 728000 – Bürgerbeteiligung (Entgelte für sonstige Leistungen) abgewickelt.

Weiterführende Recherchen der Kontrollabteilung zeigten, dass sich der gesamte Anschaffungs- bzw. Förderungsvorgang dieser Transporträder im Detail wie folgt gestaltete:

Anschaffungskosten und Förderungen für 4 Transporträder (Beträge in Euro)	
Preis brutto für 4 Transporträder	10.316,00
abzgl. E-Mobilitätsbonus des Lieferanten	-720,00
Nachrüstung Sitzhöhenverstellung für 4 Transporträder	31,96
Zwischensumme brutto	9.627,96
abzgl. anteilige (30 %) abziehbare Vorsteuer	-481,40
abzgl. Bundesförderung	-2.399,00
abzgl. Landesförderung	-3.998,34
<b>Summe (effektive Belastung Stadt Innsbruck)</b>	<b>2.749,22</b>

Bei gesamthafter Betrachtung – also unter Berücksichtigung sämtlicher Anschaffungskosten inkl. Nebenkosten sowie unter Abzug aller erzielten Förderungen – verblieb für die Stadt Innsbruck eine effektive Kostenbelastung von € 2.749,22 (bzw. € 687,31 pro Transportfahrrad).

Für die Kontrollabteilung waren die in diesem Zusammenhang abgewickelten Gebarungsfälle (Anzahlung und Restzahlung des Kaufpreises und der Anschaffungsnebenkosten, Beanspruchung anteilige Vorsteuerrückerstattung, Lukrierung Bundes- und Landesförderung) grundsätzlich nachvollziehbar.

Aus buchhalterischer Sicht bemängelte die Kontrollabteilung allerdings die konkreten (Aus-)Zahlungs- und Vereinnahmungsabwicklungen über das ausgabenseitige Konto 728200 – Bürgerbeteiligung (Entgelte für sonstige Leistungen). Dies aus dem Grund, da es sich bei den dargestellten (Lasten-) Transporträdern um Fahrzeuge handelt, welche entsprechend der Vorgaben der VRV 2015 in der Kontengruppe 040 – Fahrzeuge zu verbuchen sind.

Als Folge einer buchhalterischen Erfassung in der Kontenklasse „0“ – Anlagen (Unterklasse 04 – Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung) würde dieser Anschaffungsvorgang auch entsprechend der Vorgaben der VRV 2015 in der Vermögensrechnung der Stadt Innsbruck abgebildet werden. Konkret würden die Anschaffungskosten der (Lasten-)Transporträder „aktiviert“ und über die vorgesehene Nutzungsdauer (10 Jahre) „abgeschrieben“ (also mit dem jährlichen Wertverzehr verteilt über die Nutzungsdauer in der Ergebnisrechnung berücksichtigt) werden. Der Vollständigkeit halber erwähnte die Kontrollabteilung, dass die erhaltenen Bundes- und Landes-Förderungen entsprechend den Bestimmungen der VRV 2015 als Investitionszuschüsse zu „passivieren“ und korrespondierend mit der aufwandsseitigen jährlichen Abschreibung ertragsseitig aufzulösen wären.

Die aus Sicht der Kontrollabteilung unzutreffenden Kontierungen wurden wohl auch im Referat Buchhaltung des Amtes für Rechnungswesen der MA IV übersehen, zumal dort die dahingehenden Auszahlungs- und Einnahme-Anordnungen des Büros des Bürgermeisters als „rechnerisch richtig“ gekennzeichnet worden sind.

Ausgehend von diesem festgestellten Anschaffungs- und Förderungsvorgang sprach die Kontrollabteilung an die involvierten Fachdienststellen mehrere Empfehlungen im Zusammenhang mit der VRV-konformen Verbuchung derartiger (und allenfalls künftig ähnlich gelagerter) Geschäftsfälle aus.

In den dazu abgegebenen Stellungnahmen folgten die betroffenen Fachdienststellen den Anregungen der Kontrollabteilung; als notwendig erachtete buchhalterische Korrekturen wurden/werden in die Wege geleitet.

Nachzahlung Betriebs-  
und Heizkosten-  
abrechnung 2021  
für Mietobjekt  
Exlgasse 12 –  
Empfehlungen

---

Für die Kontrollabteilung wurde eine Auszahlung der MA IV – Referat Haushaltswesen und Controlling über den Betrag von brutto € 888,43 an das Stift Wilten auffällig. Diese betraf den Nachzahlungsbetrag infolge der Betriebs- und Heizkostenabrechnung des Jahres 2021 für die von der Stadt Innsbruck im Objekt Exlgasse 12 angemieteten Flächen. Im Buchungstext wurde vermerkt, dass es sich hierbei um „BK 2021 – Lagerhalle Stadtmuseum Exlgasse 12“ handeln würde. Die buchhalterische Abwicklung der Auszahlung erfolgte über den Fonds 361010 – Stadtarchiv.

Über diese Buchungsdetails zeigte sich die Kontrollabteilung aus dem Grund verwundert, zumal das Stadtarchiv/Stadtmuseum mit seinen (Archiv-)Beständen bereits im Sommer/Herbst des Jahres 2019 in ein neues Objekt (Depot Feldstraße 11 a/b) übersiedelt ist. Weitere Recherchen der Kontrollabteilung zeigten, dass die im Objekt Exlgasse 12 von der Stadt Innsbruck angemieteten Flächen mittlerweile (im Wesentlichen) vom Amt für Sport der MA V zur Lagerung der Ausstattung der städtischen Kunsteislaufplätze genutzt werden.

Wie die Kontrollabteilung feststellte, sieht der in Geltung stehende Mietvertrag vor, dass die Überlassung des Mietgegenstandes zum Zweck der Nutzung als „Lager für das Stadtmuseum“ dient. Dahingehende Änderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Eine derartige schriftliche Zustimmungserklärung der Vermieterin war in den von der Kontrollabteilung gesichteten Aktenbestandteilen zum Prüfungszeitpunkt nicht vorzufinden.

Die Kontrollabteilung regte in Richtung der MA IV – Amt für Immobilien, Wirtschaft und Tourismus an, um die Einholung einer schriftlichen Zustimmungserklärung der Vermieterin entsprechend der mietvertraglichen Bestimmungen bemüht zu sein. In der dazu abgegebenen Stellungnahme berichtete die Fachdienststelle, dass mit Schreiben vom 06.12.2022 an die Vermieterin eine Zustimmungserklärung zur Aussendung gelangt sei.

Aus umsatzsteuerlicher Sicht machte die Kontrollabteilung darauf aufmerksam, dass die budgetäre Abwicklung der Mietzahlungen über den Fonds 361010 – Stadtarchiv eine vollständige Vorsteuer-rückerstattung mit sich bringt/brachte. Dies aus dem Grund, da dieser Fonds gänzlich dem so genannten Unternehmensbereich der Stadt Innsbruck zugeordnet ist.

In diesem Zusammenhang empfahl die Kontrollabteilung den beiden in der MA IV betroffenen Fachdienststellen, die Thematik der bestmöglichen Ausnutzung der Vorsteuerabzugsmöglichkeit bei der Festlegung und vertraglichen Abfassung der Zustimmungserklärung der Vermieterin im Auge zu behalten. Im Idealfall wäre aus vorsteueroptimierender Sicht eine künftige gänzliche budgetäre Abwicklung über den Fonds 266000 – Wintersportanlagen anzustreben, zumal dort ebenso eine volle Vorsteuerabzugsmöglichkeit besteht. Jedenfalls ist die budgetäre Abwicklung der Mietzahlungen vom Referat Haushaltswesen und Controlling der MA IV nach Meinung der Kontrollabteilung künftig an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

Im Anhörungsverfahren avisierte die Fachdienststelle, ab der nächsten Vorschreibung des Mietzinses ab 01.01.2023 die budgetäre Abwicklung (bei entsprechender Nutzung durch das Amt für Sport) über den empfohlenen Fonds „266000 – Wintersportanlagen“ vorzunehmen.

### 3 Gewährleistungsbegehungen

Freigabe des Haftbriefs  
bzw. Mangelbehebung  
oder Ersatzvornahme

Im Zuge der Abrechnung von im Auftrag und auf Rechnung der Stadt Innsbruck durchgeführten Bau- und Lieferleistungen – vornehmlich auf den Gebieten des Verkehrswegebau (Amt für Tiefbau) und der Grünflächengestaltung (Amt für Grünanlagen) – erfolgt unter bestimmten Bedingungen für die Dauer der gesetzlichen bzw. vertraglich vereinbarten Gewährleistung der Einbehalt einer finanziellen Sicherstellung, welche in den überwiegenden Fällen durch einen Haftbrief (Bankgarantie) abgelöst wird.

Vor Ablauf des Haftbriefes bzw. vor Ende des Gewährleistungszeitraums führen Vertreter des Auftragnehmers und des Stadtmagistrats in der Regel eine gemeinsame Beschau der besicherten Leistungen durch.

Keine Gewährleistungsbegehung im dritten Quartal 2022

Im dritten Quartal 2022 fand keine Gewährleistungsbegehung statt.

Wie im Rahmen des Berichts zur Belegkontrolle des zweiten Quartals 2021 erstmals festgehalten, finden aufgrund verlängerter Gewährleistungszeiträume aktuell nur wenige Begehungen statt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass in absehbarer Zukunft wieder regelmäßig Begehungen von Projekten des Amtes für Tiefbau sowie des Amtes für Grünanlagen durchzuführen sein werden.

#### 4 Vergabekontrollen

Prüfung auf Übereinstimmung mit den Wertgrenzen gemäß BVergG

Mit Neuverlautbarung der „Compliance-Richtlinie für den ordnungsgemäßen Dienst beim Stadtmagistrat Innsbruck“ wurden u.a. allgemeine verbindliche Verhaltensregeln für die Vollziehung des Vergaberechtes festgelegt.

Die maßgeblichen Regelungen zu Vergaben finden sich im Bundesvergabegesetz 2018. Darüber hinaus sind in jedem Vergabeverfahren auch die Bestimmungen des Innsbrucker Stadtrechtes verbindlich einzuhalten.

Neben den rechtlichen Rahmenbedingungen sind Vergabeverfahren unter Beachtung der Grundsätze der Gleichbehandlung, Transparenz und Vertraulichkeit durchzuführen. Die Stadt Innsbruck hat zudem wirksame Maßnahmen zur Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Interessenskonflikten zu treffen.

Im dritten Quartal 2022 hat die Kontrollabteilung in sechs Vergabevorgänge mit einem Gesamtvolumen von netto € 891.762,14 Einsicht genommen. Hierbei handelte es sich u.a. um Auftragsvergaben und Beschaffungsvorgänge im Bereich der Dienststellen Tiefbau, Grünanlagen, Stadtplanung, Wirtschaft und Tourismus, Berufsfeuerwehr sowie Wald und Natur.

Die Vergaben erfolgten in den geprüften Fällen in Form einer Direktvergabe sowie einer Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung oder auf Basis eines nicht offenen Verfahrens mit vorheriger Bekanntmachung, eines offenen Verfahrens oder per Abruf über eine zentrale Beschaffungsstelle.

Die Wahl der Vergabeverfahren erfolgte korrekt entsprechend den Kriterien des Ober- und Unterschwellenbereichs für öffentliche Auftraggeber gemäß der zum Vergabezeitpunkt geltenden Fassung des Bundesvergabegesetzes.

Die gemäß nationaler Schwellenwertverordnung (BGBl. II Nr. 211/2018) bis zum 31. Dezember 2022 (BGBl. II Nr. 605/2020) festgesetzten Schwellenwerte sowie die letztgültigen Schwellenwerte gemäß § 12 BVergG 2018 wurden in Abhängigkeit zum gewählten Vergabeverfahren eingehalten.

Soweit sich im Zuge der Prüfung Fragestellungen oder Sachverhalte ergaben, die einer Klärung bedurften, wurden die zuständigen Dienststellen von der Kontrollabteilung direkt kontaktiert.

Wesentliche Beanstandungen waren von der Kontrollabteilung nicht zu treffen. Die gewählten Vergabevorgänge waren auf Basis der eingesehenen Unterlagen als zulässig zu beurteilen.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 07.03.2023:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 23.03.2023 zur Kenntnis gebracht. (einstimmig)

Zl. KA-11795/2022

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung  
über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck,  
III. Quartal 2022

Beschluss des Kontrollausschusses vom 07.03.2023:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung  
wird dem Gemeinderat am 23.03.2023 zur Kenntnis gebracht. (einstimmig)